

transparent



Abstimmungszeitung
Herausgegeben
von der Stadt Winterthur

Winterthur, 18. Oktober 2004

Gemeindeabstimmung 28. November 2004

Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen

An die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 unterbreiten wir Ihnen die nachstehende vom Grossen Gemeinderat am 21. Juni 2004 behandelte Vorlage zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, 29. September 2004

Im Namen des Stadtrates:
Ernst Wohlwend, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber



■ Die Stadt Winterthur hat grosse Finanzprobleme. Deshalb wurde das Sparpaket win.03 lanciert, von dem alle städtischen Bereiche und Abteilungen betroffen sind. Unter anderem sind auch Einsparungen bei den so genannten Gemeindegzuschüssen zu den AHV/IV-Renten vorgesehen.

■ AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die mit ihrer Rente und ihrem Vermögen das gesetzlich vorgeschriebene Existenzminimum nicht erreichen, erhalten Zusatzleistungen. Finanziert werden sie von Bund, Kanton und Stadt. Weil das Leben in den Städten teurer ist als auf dem Land, zahlt die Stadt Winterthur – wie andere Städte auch – zusätzlich so genannte Gemeindegzuschüsse in der Höhe von jährlich 3,7 Millionen Franken an besonders Bedürftige aus. Es handelt sich dabei um Unterstützungsleistungen, die die Stadt Winterthur freiwillig erbringt.

■ Gemäss Sparprogramm win.03 sind bei den Gemeindegzuschüssen 1,7 Millionen Franken einzusparen. Dabei sollen die

Zuschüsse für Alleinstehende und Ehepaare um rund die Hälfte gekürzt werden. Insgesamt sind das pro Monat 72 Franken weniger für Einzelpersonen und 109 Franken für Ehepaare. Familien erhalten für die Kinder Gemeindegzuschüsse wie bisher. Ebenso bleiben die Mietzinszuschüsse und Vergünstigungen für Monats- und Jahreskarten des Zürcher Verkehrsverbundes bestehen. Für Härtefälle ist ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss vorgesehen.

■ Um diese Änderungen vornehmen zu können, müssen die entsprechenden städtischen Vorschriften geändert werden. Die revidierten Bestimmungen sind in einer neuen Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zusammengefasst.

■ Stadtrat und Grosser Gemeinderat (30:26 Stimmen) beantragen, der vorgeschlagenen neuen Verordnung zuzustimmen.

Ausgangslage

In Winterthur erhalten bedürftige AHV/IV-Renten-Berechtigte zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons auch Gemeindegzuschüsse, wenn ihre Rente die Lebenskosten, die Miete und die Ausgaben für die Krankenkasse nicht deckt und das Vermögen bei Einzelpersonen 25 000 Franken und bei Ehepaaren 40 000 Franken nicht übersteigt. Mit den Gemeindegzuschüssen soll den höheren Lebenshaltungskosten in der Stadt Rechnung getragen werden. Im Kanton Zürich richten rund ein Drittel aller Gemeinden solche Zuschüsse aus. Die Gemeindegzuschüsse werden von der Stadt Winterthur freiwillig erbracht, sie ist dazu weder von Bund noch Kanton verpflichtet. Die Kriterien für den Bezug der Gemeindegzuschüsse wurden 1989 in einer städtischen Verordnung geregelt. Über die Neufassung dieser Verordnung wird nun am 28. November 2004 abgestimmt.

Eine Massnahme im Rahmen von win.03

Im Rahmen des Sparprogramms win.03 (weitere Informationen dazu siehe Kasten), das Einsparungen in allen städtischen Bereichen verlangt, ist unter anderem auch im Bereich der Gemeindegzuschüsse ein Sparbetrag von 1,7 Millionen Franken vorgesehen. Die 1,7 Millionen Franken, die eingespart werden sollen, machen 6,6 Prozent der Gesamtaufwendungen aus, welche die Stadt Winterthur 2003 für die Zusatzleistungen zur AHV/IV ausgegeben hat. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat die Stadt lediglich bei den Gemeindegzuschüssen Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Die übrigen Zusatzleistungen sind durch Bund und Kanton geregelt und damit zwingend vorgegeben.

Auf Gemeindegzuschüsse besteht ein Rechtsanspruch – die Anspruchsgrundlagen sind individuell nachzuweisen.



Die Änderungen konkret

Dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat ist es ein Anliegen, die Einsparungen möglichst sozialverträglich zu gestalten. Denn die geplante Kürzung der Gemeindegzuschüsse trifft Menschen, die bereits mit beschränkten finanziellen Mitteln auskommen müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gemeindegzuschüsse für Kinder, die Mietzinszuschüsse sowie die Verbilligung für Monats- und Jahreskarten des Zürcher Verkehrsverbundes nicht zu kürzen. Die Einsparungen sollen erzielt werden, indem die Gemeindegzuschüsse für Erwachsene (Einzelpersonen und Ehepaare) um rund die Hälfte reduziert werden.

Dahinter steht die Überlegung, dass Familien mit Kindern nach neuesten Erkenntnissen am stärksten vom Armutsrisiko betroffen sind und den besonderen Bedürfnissen der Kinder (Ausbildung, soziale Integration) grosse Bedeutung beizumessen ist. Eine Senkung oder gar eine Abschaffung der Mietzinszuschüsse würde nur einen geringen Spareffekt bringen, da die Betroffenen längerfristig die Wohnung wechseln müssten. Für betagte Personen und Menschen mit einer Behinderung ist es aber ein grosses, teilweise fast unlösbares Problem, eine günstigere Wohnung zu finden und umzuziehen. Die Verbilligung der Monats- und Jahreskarten soll ebenfalls beibehalten werden, um so die Mobilität und die soziale Integration der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu erhalten und zu fördern. Für Härtefälle ist neu die Möglichkeit vorgesehen, einen ausserordentlichen Gemeindegzuschuss zu vergeben.

Mit der Neufassung der Verordnung über die Zusatzleistungen aus dem Jahre 1989 können zudem Verwaltungsabläufe vereinfacht und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Beispiele

Gemeindegzuschüsse werden wie die übrigen Zusatzleistungen zur AHV/IV aufgrund eines individuellen Bedarfsbudgets ausgerichtet. Ein solches Bedarfsbudget umfasst die Kosten des Lebensbedarfs, die Miete und die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Die Annahme der Abstimmungsvorlage hat bei den Bedarfsbudgets, die Einzelpersonen, Ehepaare und Familien maximal geltend machen können, folgende Anpassungen zur Folge:

Bedarfsbudget (pro Jahr)

(besteht aus Lebensbedarf plus Miete [angenommener Betrag] plus Prämie für die obligatorische Krankenversicherung)

	alt ¹	neu
Einzelperson	37 876	37 012
Ehepaar	53 688	52 380
Familie mit 3 Kindern ²	85 843	84 535

¹ Stand 2004.

² Die Differenz bei den Familien entspricht jener für Ehepaare, die Beiträge an die Kinder bleiben unverändert.

Einsparungen möglichst sozialverträglich gestalten

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die Bundesverfassung verlangt, dass die AHV/IV-Renten zusammen mit den Ergänzungsleistungen existenzsichernd sind. Die Gesamtheit aller ergänzenden Leistungen zu den AHV/IV-Renten werden Zusatzleistungen genannt. Sie werden jeweils von Bund (Ergänzungsleistungen), Kanton (Beihilfen) und Gemeinden (Gemeindegzuschüsse) nach einem bestimmten Schlüssel finanziert. Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Bezeichnung, die Zuständigkeit und den Kostenanteil der Stadt.

Leistung	Zuständigkeit	Kostenanteil der Stadt in %	Kostenanteil der Stadt 2003
Ergänzungsleistungen (EL)	Bund	60% ¹ des Nettobetrag EL (nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton)	22 040 000 Franken
Beihilfen (BH)	Kanton Zürich		
Gemeindegzuschüsse (GZ)	Stadt Winterthur	100% durch die Stadt	3 725 600 Franken

¹ Stand 2003 (2004 hat sich der Kostenanteil der Stadt auf 62% erhöht).

Das Sparpaket win.03

Die Stadt Winterthur befindet sich seit Jahren in einer schwierigen finanziellen Situation. Diese hat sich in jüngster Zeit noch zugespitzt. Deshalb lancierte der Stadtrat das Projekt win.03. Es umfasst 93 Einzelmassnahmen und 22 Projekte und hat Auswirkungen auf alle Bereiche der Stadtverwaltung. Eine dieser Massnahmen betrifft die teilweise Streichung der Gemeindegzuschüsse bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV, über die nun am 28. November 2004 abgestimmt wird.

Mit win.03 soll die städtische Rechnung um gegen 30 Millionen Franken entlastet werden. Schon heute steht aber fest, dass win.03 nicht genügen wird, um den städtischen Haushalt zu sanieren. Weitere Massnahmen (zum Beispiel befristete Steuererhöhungen und Lohnkürzungen für das städtische Personal) sowie strukturelle Einsparungen sind darum bereits eingeleitet oder zurzeit in Vorbereitung.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindegzuschusses an Erwachsene wird gekürzt.
- Die Gemeindegzuschüsse für Kinder bleiben unverändert. Die seit Jahren praktizierte Staffelung der Leistungsbeträge nach Anzahl Kinder wird in der Verordnung neu aufgeführt.
- Neu wird ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss für Härtefälle in die Verordnung aufgenommen.
- Die bestehenden Vollzugsbestimmungen über die Bus-Abo-Verbilligung vom Dezember 1993 werden aufgehoben und in die neue Verordnung integriert.
- Die Gemeindegzuschüsse können verweigert werden, wenn die anspruchsberechtigten Personen die Beiträge zur Vermögensbildung verwenden.
- Die Teuerung wird neu zum gleichen Zeitpunkt angepasst, in dem die Rentenanpassungen des Bundes erfolgen.
- Die Rechtsmittelverfahren werden vereinheitlicht und somit vereinfacht.

Die Behandlung im Grosse Gemeinderat

Der Stadtrat und das Parlament befürworten die neue Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen. Der Grosse Gemeinderat hat dem Geschäft an seiner Sitzung vom 21. Juni 2004 mit 30 zu 26 Stimmen zugestimmt.

Die Gegnerinnen und Gegner sind der Meinung, dass die freiwilligen Gemeindegzuschüsse aus sozialpolitischen Gründen vom Sparpaket ausgeklammert werden sollten.

Die Befürworterinnen und Befürworter halten die Kürzungen zwar ebenfalls für schmerzhaft, aber noch vertretbar, gerade weil die Familien mit Kindern weitgehend davon ausgenommen sind.

21 Gemeinderatsmitglieder haben das Behördenreferendum ergriffen, sodass die Stimmberechtigten über die Vorlage zu entscheiden haben.

Antrag

Es wird eine neue Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Juni 2004 erlassen.

Wortlaut der Verordnung

Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen

Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Juni 2004

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Leistungsarten

¹Die Stadt Winterthur richtet Ergänzungsleistungen nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungsgesetz) und Beihilfen nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungsgesetz) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aus. Zudem gewährt sie Gemeindegzuschüsse nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Die Gemeindegzuschüsse umfassen folgende Leistungsarten:

- Ordentlicher Gemeindegzuschuss
- Mietzinszuschuss
- Bus-Abo-Verbilligung
- Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

Ordentlicher Gemeindegzuschuss

Art. 2 Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Der ordentliche Gemeindegzuschuss wird ausgerichtet,

- wenn alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss Zusatzleistungsgesetz erfüllt sind¹ und
- wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Anmeldung des Anspruches seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Winterthur hat. Für Personen, die früher in Winterthur Gemeindegzuschuss bezogen haben und nach einem Wegzug wieder nach Winterthur zurückkehren, gilt keine neue Karenzfrist.

Art. 3 Umfang des ordentlichen Gemeindegzuschusses

Der jährliche Höchstbetrag des ordentlichen Gemeindegzuschusses beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 756.– |
| b) für Ehepaare | Fr. 1128.– |
| c) für Waisen und für Kinder mit Zusatzrente | |
| für das erste und das zweite Kind | Fr. 816.– |
| für das dritte und das vierte Kind | Fr. 544.– |
| für das fünfte Kind und weitere Kinder | Fr. 272.– |

Art. 4 Berechnung

¹Für die Berechnung der Beihilfe und des ordentlichen Gemeindegzuschusses wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung² abgestellt. Die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen werden als anrechenbare Einnahmen behandelt. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf³ bei zu Hause wohnenden Personen wird um den Höchstbetrag der Beihilfe⁴ und des ordentlichen Gemeindegzuschusses⁵ erhöht.

²Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung nicht gedeckt wird, bis zum Höchstbetrag der Beihilfe⁶ und des ordentlichen Gemeindegzuschusses⁷ gedeckt.

Mietzinszuschuss

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

¹Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach Art. 2 dieser Verordnung. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Mietzins höher als der ergänzungsleistungsrechtliche Mietzinsabzug ist.

²Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner entfällt der Mietzinszuschuss.

Art. 6 Berechnung

Es werden die Mehraufwendungen (Differenz des effektiven Mietzinses zum ergänzungsleistungsrechtlichen

Höchstmietzinszuschuss) berücksichtigt, im Einzelfall und je Jahr jedoch höchstens:

- | | |
|--|------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 2040.– |
| b) für andere Bezügerinnen und Bezüger | Fr. 2460.– |

Bus-Abo-Verbilligung

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

Berechtigt sind über 25-jährige, in Winterthur wohnhafte Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 8 Gegenstand der Verbilligung

Verbilligt werden persönliche Monats- oder persönliche Jahresabonnemente des ZVV, Zone 20, 2. Klasse.

Art. 9 Umfang der Verbilligung

Das Monats- oder Jahresabonnement wird um die Differenz der Abonnementskosten zwischen dem ZVV-Tarif für Junioren bis 25 Jahre und Erwachsenen verbilligt.

Art. 10 Erwerb des Abonnements und Ausrichtung der Verbilligung

¹Das Abonnement ist auf dem ordentlichen Weg bei den Verkaufsstellen der Winterthurer Verkehrsbetriebe zu erwerben.

²Es ist innert 6 Monaten nach Ablauf zur Rückerstattung des Differenzbetrages der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV einzureichen.

Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

Art. 11 Anspruchsvoraussetzungen

Ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss kann an Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen gewährt werden, wenn so eine einmalige und wegen besonderer Umstände eingetretene Notlage überbrückt werden kann.

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 12 Anpassung an die Teuerung

Der Stadtrat ist ermächtigt, auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund die Gemeindegzuschüsse der Teuerung anzupassen. Für die Berechnung der Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend. Ausgangspunkt bildet der Indexstand von August 2001.

Weitere Bestimmungen

Art. 13 Anwendbare Bestimmungen

Das Zusatzleistungsgesetz sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen finden sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Art. 14 Verweigerung

Die Gemeindegzuschüsse können verweigert werden, wenn die berechtigte Person die für sie ermittelte Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug obliegt der Gemeindedurchführungsstelle.

Art. 16 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindedurchführungsstelle betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegzuschüsse können im gleichen Verfahren wie Verfügungen betreffend Ergänzungsleistungen⁸ oder Beihilfen⁹ angefochten werden.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 24. April 1989 und die Vollzugsbestimmungen zum Volksbeschluss über die Verbilligung von Monats- und Jahreskarten des ZVV für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie von Sozialhilfe vom 22. Dezember 1993. Sie tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Fussnoten

¹Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (Zusatzleistungsgesetz), § 13.

²Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (Ergänzungsleistungsgesetz), Art. 3b Abs. 1.

³Ergänzungsleistungsgesetz, Art. 3a Abs. 1.

⁴Zusatzleistungsgesetz, §§ 16 und 17.

⁵Art. 3 dieser Verordnung.

⁶Zusatzleistungsgesetz, §§ 16 und 17.

⁷Art. 3 dieser Verordnung.

⁸Bundesgesetz über den allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000, Art. 56 ff.

⁹Zusatzleistungsgesetz, § 30 ff.



Wann und wo abstimmen?

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Abstimmungssonntag beim Wahlbüro eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel in der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Mittwoch	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 16.00 Uhr (Stellvertretung erlaubt)

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag	Sonntag
Hauptbahnhof (für Stimmende der ganzen Stadt)	10.00–18.00	

Winterthur-Stadt Wahlkreis 1

Stadthaus		10.00–12.00
Schulhäuser Neuwiesen, Tössfeld		10.00–11.30

Oberwinterthur Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf	15.00–17.00	10.00–12.00
Kindergarten Guggenbühl		10.00–11.30
Schulhäuser Talacker, Hegi		10.00–12.00
Schulhäuser Stadel, Reutlingen		10.30–11.30
Stimmlokal Ricketwil		10.30–11.30

Seen Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Tägelmoos		10.00–11.30
Schulhäuser Sennhof, Iberg, Eidberg		10.30–11.30
Stimmlokale Gotzenwil, Oberseen		10.30–11.30

Töss Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Freizeitanlage Dättнау		10.00–11.30

Veltheim Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Schachen		10.00–11.30

Wülflingen Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Langwiesen		10.00–11.30
Schulhaus Neuburg		10.30–11.30

Mattenbach Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick	15.00–17.00	10.00–12.00
Schulhaus Schönegrund		10.00–11.30

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 61 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 28. November 2004, im Internet veröffentlicht.
(www.stadt-winterthur.ch)

